## S 6 KN 184/99

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht Sozialgericht Gelsenkirchen

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze -

Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 6 KN 184/99

Datum 14.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

3. Instanz

Datum -

#### Tatbestand:

Die Beteiligten streiten  $\tilde{A}\frac{1}{4}$ ber die Feststellung der im Versicherungverlauf enthaltenen Daten bez $\tilde{A}\frac{1}{4}$ glich diverser im polnischen Bergbau zur $\tilde{A}\frac{1}{4}$ ckgelegter Zeiten.

Der am 24.01.1947 geborene Kläger wurde 1965 als ungelernter Arbeiter im polnischen Bergbau angelegt und verrichtete diese Tätigkeit bis zum 30.08.19.66. Am 01.09.1966 nahm er ein Hochschulstudium zum Diplom-Ingenieur auf. Während des Studiums leistete er vom 01.12.1972 bis 28.02.1972 ein Diplom-Praktikum. Nach erfolgreichem Abschluss seines Studiums im März 1972 wurde der Kläger zum 15.03.1972 erneut im polnischen Bergbau angelegt und dort zunächst bis zum 30.11.1972 im Rahmen einer einführenden Arbeitsprobezeit als Aufsichtshauer eingesetzt. AnschlieÃ□end war er vom 01.12.1972 bis 28.02.1974 als Oberbergmann und vom 01.03.1974 bis zum 30.11.1977 als Schichtsteiger tätig. Ab 01.12.1977 war er dann zunächst als Abteilungs-,

später als Fahr- bzw. Bergbauobersteiger tätig. Am 03.09.1986 ist er in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelt. Nach einer Zeit der Arbeitslosigkeit nahm er dort im März 1988 eine Tätigkeit als Technischer Angestellter â□□ Bergtechnik â□□ auf, die er bis zum 31.07.1997 ausübte. Zum 31.07.1997 ist der Kläger aus dem Bergbau abgekehrt. Seit dem 01.08.1997 bezieht er vom Bundesamt für Wirtschaft Anpassungsgeld.

Mit Bescheid vom 12.04.1999 stellte die Beklagte die im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten, die lĤnger als sechs Kalenderjahre zurļckliegen, von der Beklagten fest. Dabei wurde die Zeit vom 31.07.1965 bis 30.08.1966, 06.09.1966 bis 31.12.1966 sowie vom 15.03.1972 bis 29.11.1972 im Versicherungsverlauf zwar in vollem Umfang anerkannt, im Rahmen der für die Höhe einer etwaigen Rentenleistung ma̸geblichen Bewertung jedoch lediglich zu 5/6 angerechnet. Ferner wurde der Zeitraum vom 15.03.1972 bis 30.11.1972 nach § 22 Abs.2 Fremdrentengesetz (FRG) als Praktikum bewertet, die TÄxtigkeit als Oberbergmann in der Zeit vom 01.12.1972 bis 28.02.1974 in Qualifikationsgruppe 3 und die anschlieÃ⊓end aus geübte Tätigkeit als Schichtsteiger vom 01.03.1974 bis 30.11.1977 in Qualifikationsgruppe 2 der Anlage 13 zum Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) eingestuft. Darüber hinaus wurde die Zeit vom 01.12.1971 bis 28.02.1972 nicht als Pflichtbeitragszeit, sondern lediglich als Anrechnungszeit anerkannt. Zur Begründung seines gegen diesen Bescheid am 3.0.04.1999 eingelegten Widerspruchs macht der KlÄzger u.a. geltend, dass die Zeiten vom 31.07.1965 bis 30.08.1966, vom 06.09.1966 bis 31.12.1966 sowie vom 15.03.1972 bis 29.11.1972 nicht nur zu 5/6, sondern in vollem Umfang angerechnet werden müÃ∏ten. Darüber hinaus sei seine Tätigkeit als Aufsichtshauer sowie als Oberbergmann und Schichtsteiger der Qualifikationsgruppe 1 der Anlage 13 zum SGB VI zuzuordnen. Zu Unrecht habe die Beklagte auch die Zeit vom 01.12.1971 bis.01.03.1972, in der er ein Diplompraktikum absolviert habe, nicht als Pflichtbeitragszeit berücksichtigt. Mit Widerspruchsbescheid vom 27.07.1999 wurde der Widerspruch zurļckgewiesen. Zur Begründung führte die Beklagte u.a. aus, dass eine Anrechnung der von dem KlAzger geltend gemachten Zeiten der Jahre 1965 bis 1972 zu 6/6 nach<u>§ 22 Abs.3 FRG</u> nicht möglich sei, weil er diese nicht nachgewiesen, sondern lediglich glaubhaft gemacht habe. Das Legitimationsbuch, das erst am 30.11.1972 ausgestellt wurde, kA¶nne lediglich für die Zeit ab dem 30.11.1982 als Nachweis dienen. Bezüglich der Zeiten vor dem 30.11.1972 fehle es jedoch an Unterlagen, in denen konkrete Angaben über den Umfang der Beitrags- oder BeschÄxftigungszeiten und eventuell dazwischen liegender UnterbrechungstatbestĤnde wie krankheitsbedingte Fehlzeiten oder unbezahlten Urlaub enthalten seien. Nur unter dieser Voraussetzung aber kA¶nne eine Anrechnung zu 6/6 erfolgen. Bezýglich der Bewertung der Zeit vom 15.03.1972 bis 30.11.1972 sei zu berücksichtigen, dass der Kläger ausweislich seiner eigenen Angaben, der von ihm vor gelegten Arbeitsauskünfte sowie der Mitteilungen des polnischen VersicherungstrÄzgers in dem besagten Zeitraum eine BeschĤftigung als Praktikant ausgeübt habe, der nach § 22 Abs.2 FRG feste Werte zuzuordnen seien. Auch die Einstufung der Zeit vom 01.12.1972 bis zum 30.11.1977 in Qualifikationsgruppe 3 bzw. 2 nach Anlage 13 zum SGB VI sei nicht zu beanstanden. Eine hĶhere Einstufung, nĤmlich in Qualifikationsgruppe 1, komme nicht in Betracht, weil die von dem KlĤger in dem besagten Zeitraum verrichteten

Tätigkeiten als Oberbergmann bzw. Schichtsteiger kein Hochschulstudium voraussetzen wù¼rden, nur solche Versicherten aber der höchsten Qualifikationsgruppe angehörten, die zum einen eine Hochschulausbildung absolviert hätten und zum anderen eine entsprechende Tätigkeit auch ausù¼ben wù¼rden. SchlieÃ□lich könne die Zeit vom 01.12.1972 bis 01.03.1972 nicht als Beitragszeit, sondern lediglich als Anrechnungszeit anerkannt werden, weil auch in der deutschen gesetzlichen Versicherung Praktika, die während der Dauer eines Studiums abgeleistet wù¼rden, keine Versicherungspflicht auslösten.

Der KlÄger hat am 17.08.1999 Klage erhoben. Im Hinblick auf die Anrechnung der im Bescheid genannten Zeiten zu 5/6 hat er zunĤchst lediglich noch geltend gemacht dass die Zeit vom 15.03.1972 bis 30.11.1972 zu 6/6 angerechnet werden müsse. Diese Beschäftigungszeit sei â∏ anders als die übrigen Zeiten â∏ durch das am 30.11.1972 ausgestellte Legitimationsbuch nachgewiesen, das für den besagten Zeitraum keine ArbeitsunfÄxhigkeitszeiten enthalte. Ohne die Vorlage des Legitimationsbuches hAxtte ein Arzt ihn nicht arbeitsunfAxhig schreiben kA¶nnen. Als karrierebedachter Akademiker habe er sich auch andere UnterbrechungstatbestĤnde wie unentschuldigtes Fehlen bzw. unbezahlten Urlaub nicht leisten kA¶nnen. Mit Schriftsatz vom 21.11.1999 A¼berreicht der KlA¤ger weitere Bescheinigungen der ehemaligen Zeche; ausweislich derer er auch in.der Zeit vom 31.07.1965 bis 31.08.1965, vom 22.09.1965 bis 30.08.1966 sowie vom 06.09.1966 bis 27.01.1967 11 Schichten wA¶chentlich gearbeitet habe und 1966 nur im Monat Januar 1 Tag, im April 6 und im August 3 Tage krankheitsbedingt arbeitsunfĤhig gewesen sei. Da weitere ArbeitsunfĤhigkeitszeiten in dem besagten Zeitraum nicht bestanden hÃxtten, müÃ∏te die Zeit von MÃxrz 1972 bis November 1972 â∏∏ wie schon ursprünglich begehrt â∏∏ doch zu 6/6 angerechnet werden. Die nunmehr überreichten Unterlagen hÃxtten sich ca. 1,5 Jahre bei seinem Sohn befunden, ohne dass der KlAzger davon Kenntnis hatte. Sein Sohn habe den Briefwohl versehentlich geĶffnet, die Unterlagen aber nicht an ihn weitergegeben. Erst anläÃ∏lich eines Gesprächs über die fehlenden Unterlagen sei seinem Sohn eingefallen, dass sich diese in seinem Schreibtisch befĤnden. Zur Stýtzung seines Klagebegehrens überreicht der Kläger eine weitere Bescheinigung der Zeche D vom 20.07.1998, in der bescheinigt wird, dass er Jahre 1972 nicht krank gewesen ist. Soweit die Beklagte eine TÄxtigkeit als Aufsichtshauer von MĤrz bis November 1972 als Praktikum angesehen und entsprechend berýcksichtigt habe entspreche diese Wertung weder der damaligen polnischen Gesetzeslage noch der tatsÄxchlich von ihm ausgeļbten Tätigkeit. Er habe in dieser Zeit kein Praktikum absolviert und auch anschlieÃ∏end keine Prüfung absolviert, sondern als Aufsichtshauer gearbeitet. Der Arbeitsvertrag sei insoweit falsch. Im ýbrigen habe die Beklagte das Wort "stazysta" inkorrekt mit dem deutschen Wort "Praktikum" übersetzt. Dass er ein solches Praktikum nicht habe ableisten mýssen, ergebe sich auch aus § 13 Ziffer 11 des Beschlusses Nr. 126 des Ministerrates vom 02.07.1971 in der Angelegenheit der vorbereitenden Arbeitsprobezeit fļr Schulabsolventen. Danach mļÄ∏ten diejenigen keine Probezeit ableisten, die vor dem Abschlu̸ der Ausbildung auf einer Schule im gleich n oder verwandten Beruf oder auf dem gleichen oder verwandten Posten mindestens ein halbes Jahr beschäxftigt gewesen seien. Die Beklagte bezeichne die AnfangsbeschĤftigung von Bergschulabsolventen, die nach

der Verordnung Nr. 190 des Ministers für Bergbau abzuleisten war, seit einiger Zeit auch nicht mehr als "Praktikum" (Berufsausbildung), sondern gesetzeskonform als "vorbereitende Arbeitsprobezeit" und bewerte diese demgemäÃ∏ nicht mehr nach§ 22.Abs.2FRG, sondern mit Qualifikationsgruppen nach Anlage 13 zum SGB VI. Die von ihm von MĤrz bis November 1972 abgeleistete vorbereiten de Arbeitsprobezeit diene ebenso wie das nach seiner ̸bersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland im deutschen Steinkohlenbergbau absolvierte Traineeprogramm der Anpassung an die GrubenverhĤltnisse und ArbeitsablĤufe. Dass er vollwertig als Aufsichtshauer tÃxtig gewesen sei, ergebe sich auch daraus, dass er in dem fraglichen Zeitraum mit dem Tarifgehalt eines Abteilungsleiters entlohnt worden sei. ErgĤnzend überreicht der KlĤger insoweit schriftliche Erklärungen des N, O sowie des P, ausweislich derer er in der Zeit vom 15.03.1972 bis 30.11.1972 als Oberhauer bzw. Fahrhauer (technische Aufsicht) unter Tage gearbeitet hat. Bezüglich der TÃxtigkeit als Oberhauer und Schichtsteiger von Dezember 1972 bis November 1977 habe die Beklagte die Einstufung in die Qualifikationsgruppen nach Anlage 13 zum SGB VI zu Unrecht nach dem bergmännischen Berufsgrad und der Qualifikation vorgenommen. MaÃ∏geblich sei nicht, ob diese TÄxtigkeiten eine Hochschulausbildung voraussetzen. Im polnischen Bergbau müsse jeder, der eine aufsichtsführende Tätigkeit unter Tage anstrebe, mit dem Grad eines Oberhauers beginnen und alle nachfolgenden Dienstgrade â∏ Schicht-, Revier-, Fahr- und Obersteiger â∏ durchlaufen. Dies ergebe sich aus Art. 92 und 94 des Bergbaurechts sowie der Verordnung des PrÃxsidenten des Ministerrates vom 01.08.1966. Daraus gehe hervor, dass auch ein Hochschulabsolvent nach§ 15 als niedrigere Aufsicht (Fahrhauer) beschäftigt werden mu̸te und nur dann als Aufsicht von der Bergbehörde bestätigt werden konnte, wenn er mindestens 6 Monate auf diesem Posten gearbeitet habe. AnschlieÃ⊓end habe nach § 14 eine mindestens 1,5-jährige Tätigkeit als mittlere Aufsicht (Schichtsteiger) folgen mýssen,um für die nÃxchste Stufe (Reviersteiger) abgenommen zu werden. Einem Diplom-Ingenieur â∏∏ wie er es sei â∏ seien im übrigen in dem besagten Zeit raum unabhängig von Dienstgrad â∏∏ Aufgaben anvertraut worden, für die eine Hochschulausbildung erforderlich sei. Er habe als Oberhauer aufsichtsführende Tätigkeiten unter Tage verrichtet und sei u.a. mit der Erstellung von RevierbetriebsplĤnen, der Ã∏bertragung geologischer Daten auf die BetriebsplĤne, der Planung der Auffahrungsarbeiten im Revier, der ErgĤnzung der WetternetzplĤne so wie der Anfertigung der monatlichen ReiseplĤne befaÃ∏t gewesen. Als Schichtsteiger sei er ständiger Vertreter des Abteilungsleiters gewesen und habe ebenfalls qualitativ hochwertige TÃxtigkeiten verrichtet. Die Einstufungspraxis der Beklagten bezüglich der Qualifikationsgruppen unterscheide sich im ýbrigen wesentlich von der stufenlosen Zuordnung, wie sie die Arbeiter- und Angestelltenversicherung (BfA und LVA) vornehme. Diese praktizierten keinen Stufenaufbau. Bei unverĤnderter Qualifikation werde das ganze Berufsleben in einer Qualifikationsgruppe geführt. Die BFA handele ebenso. Darüber hinaus habe die Tätigkeit eines Oberbergmanns und Schichtsteigers im polnischen Bergbau einen sehr hohen Stellenwert gehabt und sei daher auch gesetzlich für Akademiker vorgeschrieben gewesen. Unzutreffend sei auch, dass die TÄxtigkeit eines Oberbergmanns im polnischen Bergbau der TÄxtigkeit eines Fahrhauers im deutschen Bergbau entspreche. Der Fahrhauer sei lediglich Facharbeiter; er über wache mitarbeitend

seine Arbeitsgruppe, der Oberbergmann führe aber auschlieÃ∏lich Aufsicht über Arbeitsbereiche oder die ganze Schicht. Bei dem Oberbergmann handele es sich im übrigen um eine von der Bergbehörde abgenommene Aufsichtsperson im AngestelltenverhĤltnis. Darļber hinaus sei die Zeit seines von Dezember 1971 bis Februar 1972 absolvierten Diplompraktikums als versicherungspflichtige BeschÄxftigungszeit der Qualifikationsgruppe 5 der Anlage 13 zun SGB VI zuzuordnen. Zwar sei er wĤhrend dieser Zeit noch als Student immatrikuliert gewesen, habe aber ausschlie̸lich beitragspflichtig auf der Zeche gearbeitet. Die Beklagte habe diese Zeit daher zu Unrecht im Rahmen der Hochschulausbildung berücksichtigt, mit der Folge, dass die Höchstdauer der Hochschulausbildungsanrechnung ýberschritten worden sei. Abgesehen davon habe die Beklagte auch das von September 1966 bis Januar 1967 absolvierte Vorpraktikum der Qualifikationsgrupp 5 zugeordnet. Ein Hochschulpraktikum werde nach den Bestimmungen des Gesetzes über Rentenversorgung der Arbeitnehmer vom 14.12.1982/Art.13 Nr.2 i.V.m. dem Gesetz über Rentenversorgung der Bergleute vom 01.02.1983/Art.7 aus den BeschÄxftigungszeiten hinzurechenbare Zeit angesehen, wenn â∏ wie hier â∏ ein Arbeitsverhältnis vor dem Beginn des Studiums bestanden, vor dem 01.0.1983 begonnen habe und bis zum 31.12.1982 beendet worden sei.

# Der KlĤger beantragt,

- 1. die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 12.04.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.07.1999 unter Einbeziehung des Bescheides vom 21.08.2000 zu verurteilen, in seinem Versicherungsverlauf die Zeit vom 31.07.1965 bis 31.08.1965, vom 22.09.1965 bis 30.08.1966, vom 06.09.1966 bis 27.01.1967 sowie v9m 15.03.1972 bis 29.11.1972 in einem Umfang von 6/6 anzurechnen:
- 2. die Zeit vom 15.03.1972 bis zum 29.11.1972 der Qualifikationsgruppe 1 nach Anlage 13 zum SGB VI zuzuordnen;
- 3. die Zeit vom 01.12.1972 bis 28.02.1974 sowie vom 01.03.1974 bis 30.11.1977 der Qualifikationsgruppe 1 nach Anlage 13 zum SGB VI zuzuordnen sowie
- 4. die Zeit vom 01.12.1971 bis zum 28.02.1972 der Qualifikationsgruppe 5 der Anlage 13 zum SGB VI zuzuordnen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihre Ausführungen in den angegriffenen Bescheiden. Darüber hinaus macht sie u.a. geltend, dass der von dem Kläger angesprochene, im Rahmen der Einstufung in die Leistungsgruppen des FRG (Anlage 1 bis 17) bekannte "Stufenaufbau" bei der Einstufung in die Qualifikationsgruppen nach Anlage 13 zum SGB VI nicht relevant sei. Bei der Einstufung in die Qualifikationsgruppen der Anlage 13 zum SGB VI trete nämlich ein für die

Leistungsgruppeneinstufung wesentlicher Gesichtspunkt wie die Berufserfahrung in den Hintergrund. Unstreitig sei zwar, dass der Kläger durch den AbschluÃ∏ der Technischen Hochschule in H mit Erwerb des Titels "Magister Bergbauingenieur" am 01.03.1972 eine Qualifikation im Sinne der Qualifikationsgruppe 1 der Anlage 13 zum SGB VI erworben habe; er habe jedoch in der Zeit von Dezember 1972 bis November 1977 keine dieser Ausbildung entsprechende TÄxtigkeit verrichtet. Fļr den Beruf des Oberbergmanns sowie des Schichtsteigers sei nĤmlich eine Hochschulausbildung nicht erforderlich. Dafļr spreche auch der Hinweis des KlĤgers, dass die verrichtete TĤtigkeit der eines Fahrhauers im deutschen Steinkohlenbergbau entsprochen habe. Bei diesen handele es sich um Bergleute, welche die Hauerprüfung abgelegt und nach langjähriger Berufserfahrung einen betriebsinternen Fahrhauer-Lehrgang absolviert h\tilde{A}\tilde{x}tten. Im Hinblick auf die Zeit vom 15.03.1972 bis zum 30.11.1972 führt die Beklagte aus, dass der Kläger selbst vorgetragen habe, dass nur diejenigen keine Probezeit ableisten mu̸ten, die vor dem Abschlu̸ der Ausbildung auf einer Schule im gleichen oder verwandten Beruf oder mindestens ein halbes Jahr auf dem gleichen oder verwandten Posten beschägtigt waren. Der Klägger sei jedoch vor Aufnahme der TÃxtigkeit nicht in einem gleichen oder verwandten Beruf (als niedrige Aufsicht), sondern als ungelernter Arbeiter tÃxtig gewesen sei.

Den Begriff "vorbereitende Arbeitsprobezeit" gebe es in der deutschen Sprache im übrigen nicht. Der Kläger habe selbst angegeben, dass es sich in den Grundsätzen um eine Einarbeitungszeit von Hochschulabsolventen handele. Genau dies aber zeichne ein Praktikum aus. Bei einem Praktikum handele es sich nämlich um eine vorübergehende praktische Tätigkeit von Studenten zur Vorbereitung auf ihren Beruf. Die "vorbereitende Arbeitsprobezeit" diene somit dem Ausgleich der stark theoretischen Ausbildung an der Hochschule, so dass diese Zeit zu Recht nach § 22 Abs.2·FRG bewertet worden sei.

Im Rahmen der Beweisaufnahme hat das Gericht eine Auskunft von der Zeche D eingeholt. Bezüglich der Einzelheiten der Auskunft sowie der Ã□bersetzung wird auf Blatt 144 bis 151, 175 bis 194 sowie 216 bis 241 der Gerichtsakten verwiesen.

Der Kläger hat sich kritisch zu der Auskunft der Zeche sowie deren Ã $\square$ bersetzung geäuÃ $\square$ ert. Da die Zeche die Unterbrechungstatbestände in den, Jahren 1965 bis 1967 nunmehr nachgewiesen habe, mÃ $^1$ 4sse sie â $\square$ 0 entgegen frÃ $^1$ 4herer Angaben â $\square$ 0 eine ausfÃ $^1$ 4hrliche Arbeitsdokumentation Ã $^1$ 4ber den Kläger haben. Es sei daher im Hin blick auf die frÃ $^1$ 4heren Angaben zweifelhaft, ob Ã $^1$ 8ltere, ebenfalls von der Zeche aus gestellte Bescheinigungen echt und glaubhaft seien.

Im Rahmen des Streitverfahrens hat die Beklagte den Bescheid vom 12.04.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.07.1999 nach Anhörung des Klägers mit Bescheid vom 21.08.2000 insoweit nach § 45 Abs. 1 und 2 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB X) zurýckgenommen, als die Zeit vom 01.12.1972 bis 28.02.1974 darin der Qualifikationsgruppe 3 nach Anlage 13 zum SGB VI zugeordnet worden war und diese nunmehr der Qualifikationsgruppe 4 nach Anlage 13 zum SGB VI zugeordnet. Zur Begrýndung wurde ausgeführt, dass der Kläger als "Person der niedrigen Aufsicht" geführt worden sei. Für die

Einstufung in Qualifikationsgruppen komme es u.a. darauf an, welche Ausbildung/Qualifikation fýr die Ausýbung der Tätigkeit erforderlich sei. Die Tätigkeit als Oberbergmann könne aber auch von einem Beschäftigten verrichtet werden, der die Ausbildung zum Bergmann absolviert habe und über langjährige Berufserfahrung verfüge. AuÃ□erdem sehe das Gesetz für die Einstufung in die Qualifikationsgruppe 3 eine Meisterausbildung vor.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird den Inhalt der ProzeÃ $\square$ akten, der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten sowie der beigezogenen Streitakte des Sozialgerichts Gelsenkirchen â $\square$  Aktenzeichen: S 6 KN 196/00 ER -, die sÃ $\upmu$ mtlich Gegenstand der mÃ $\upmu$ ndlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

Die Klage ist teilweise unzulÄxssig und im ýbrigen unbegründet.

Soweit der KlÄger unter Ziffer 1 seines Klageantrags begehrt, die Zeiten vom 31.07.1965 bis 31.08.1965, vom 22.09.1965 bis 30.08.1966 sowie vom 06.09.1966 bis 31.12.1966 im Versicherungsverlauf zu 6/6 anzurechnen, ist die Klage bereits unzulÄxssig. Denn der KlÄxger hat die Klage insoweit bereits am 21.10.1999 zurückgenommen. Mit Schriftsatz vom 20.10.1999, eingegangen am 21.10.1999, hat der KlÄgger nÄgmlich eingerÄgumt, dass die Zeit vom 31.07.1965 bis 31.08.1965 sowie vom 22.09.1965 bis 31.12.1966 von der Beklagten zu Recht lediglich zu 5/6 angerechnet worden sei, und lediglich noch die Anrechnung der Zeit vom 15.03.1972 bis 29.11.1972 in einem Umfang von 6/6 geltend gemacht. Soweit er mit spĤterem. Schriftsatz vom 21.11.1999 unter Vorlage diverser Bescheinigungen seines ehemaligen Arbeitgebers erneut die Anrechnung auch der übrigen Zeiten begehrt, ist dies aufgrund der vorherigen â∏ unwiderruflichen â∏ Klagerücknahme nicht mehr Streitgegenstand. UnzulÃxssig ist die Klage ferner bezüglich der erstmals mit Schriftsatz vom 21.11.1999 begehrten Anrechnung der Zeit vom 01.01.1967 bis zum 27.01.1967 zu6/6 (vgl. den Klageantrag zu Ziffer 1). Denn insoweit fehlt es gemäÃ∏ § 78 Abs.I SGG an der Durchführung eines Vorverfahrens.

Im  $\tilde{A}^{1}/_{4}$ brigen ist die Klage unbegr $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ndet. Der Kl $\tilde{A}$ ¤ger ist durch den angefochtenen Bescheid vom 12.04.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.07.1999 in der Fassung des Bescheides vom 21.08.2000, der gem $\tilde{A}$ ¤ $\tilde{A}$ ||  $\hat{A}$ § 96 Abs.1. Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des anh $\tilde{A}$ ¤ngigen Klageverfahrens geworden ist, nicht im Sinne des  $\hat{A}$ § 54 Abs.2.SGG beschwert, weil diese Bescheide nicht rechtswidrig sind. Die Beklagte hat die im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten korrekt festgestellt.

Der Kläger hat zunächst keinen Anspruch darauf, dass die in dem â∏ zulässigen â∏ Klageantrag zu Ziffer 1 genannte Zeit vom 15.03.1972 bis 29.11.1972 in vollem Umfang (6/6) berücksichtigt wird. Nach Art 2. Abs. I des Zustimmungsgesetzes vom 12.03.1976 zu dem Abkommen vom 09.10.1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über

Renten- und Unfallversicherung in der Fassung des am 01.07.1990 in Kraft getretenen Art. 20 Rentenreformgesetz (RRG) richtet sich die Anrechnung polnischer Versicherungszeiten bei Renten, die â∏ wie im Falle des Klägers â∏∏ nach dem 01.07.1990 begonnen haben bzw. beginnen werden â∏ nach den Bestimmungen des Fremdrentengesetzes. Nach <u>§ 22 Abs.3 FRG</u> in der ab 01.01.1992 geltenden Fassung sind die ermittelten Entgeltpunkte bei nicht nachgewiesenen, sondern lediglich glaubhaft gemachten Beitragszeiten hingegen um 1/6 zu kÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rzen. Damit will der Gesetzgeber sicherstellen, dass polnische Abkommenszeiten nicht in einem grĶÄ∏eren Umfang angerechnet werden, als sie nach dem bundesdeutschen Recht zu berÄ1/4cksichtigen sind. Personen, die ihr Arbeitsleben in Polen verbracht haben, sollen nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden als diejenigen, die in der Bundesrepublik Deutschland gearbeitet haben (LS NRW, Urteil vom 10.03.1995 â∏∏ L 4 J 13/94). Der Kläger hat lediglich glaubhaft gemacht, dass er in der Zeit vom 15.03.1972 bis 29.11.1972 ununterbrochen beschäxftigt war. Nachgewiesen sind Beitragszeiten nur, wenn aufgrund der vorliegenden Beweismittel (Beitrags- oder Mitgliedsbescheinigungen, Arbeitsbücher, Zeugnisse, Arbeitgeberbescheinigungen) feststeht, dass die strittigen Zeiten nicht durch AusfalltatbestĤnde (krankheitsbedingte ArbeitsunfĤhigkeit, Arbeitslosigkeit u.s.w.) unterbrochen wurde oder die UnterbrechungszeitrĤume im einzelnen genau bescheinigt wurden (BSG SozR 5050 § 19 RG Nr. I; LSG NRW, a.a.O.). Liegen hingegen keine Beweismittel vor, die Rückschlüsse auf Ausfallzeiten zulassen, so kommt nur die Anerkennung einer glaubhaft gemachten Beitragszeit in Betracht (BSG a.a.O.). In diesen FĤllen greift die an der durchschnittlichen Beitragsdichte im Bundesgebiet orientierte gesetzliche Vermutung, dass Beitragszeiten in einem Umfang von 1/6 durch Ausfallzeiten unterbrochen sind. In diesem Sinne nachgewiesen hat der KlĤger lediglich die Zeit ab dem 30.11.1972. Zu diesem Zeitpunkt wurde das polnische Legitimationsbuch ausgestellt, aus dem sich genaue Angaben über Beginn und Ende der einzelnen AusfalltatbestĤnde entnehmen lassen. Fļr die Zeit bis zum 30.11.1972 fehlt es jedoch an einem entsprechenden Nachweis. Insbesondere IäÃ∏t sich weder den von dem Kläger vorgelegten Bescheinigungen seines damaligen Arbeitgebers, der Zeche D, vom 20.07.1998 noch der vonseiten des Gerichts eingeholten Auskunft eindeutig entnehmen, dass der KlĤger in der Zeit vom 15.03.1972 bis 29.11.1972 ununterbrochen beschäxftigt war und Beiträxge zur Rentenversicherung geleistet hat. Zwar hat die Zeche D in der genannten Bescheinigung vom 20.07.1998 ausgefýhrt, dass der Kläger im Jahre 1972 nicht krank gewesen sei. Angaben über sonstige mögliche â∏ nicht krankheitsbedingte â∏∏ Ausfallzeiten, z.B. unbezahlten Urlaub oder unentschuldigtes Fehlen, enthÄxlt die Bescheinigung jedoch nicht. Nachgewiesen und damit zu 6/6 anzurechnen ist die streitige Zeit aber nur dann, wenn die Bescheinigung konkrete und glaubhafte Angaben über sämtliche möglichen AusfalltatbestĤnde enthĤlt. Abgesehen davon hat die Kammer erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der ausgestellten Bescheinigung. In der seitens des Gerichts eingeholten Auskunft der Zeche D vom 26.05.2000 wurde diese Ausfallzeit nämlich nicht bestätigt. Dort wurden lediglich für die Jahre 1965 und 1966 Arbeit unfĤhigkeitszeiten angegeben. Die gerichtlicherseits gestellte Frage, ob und gegebenenfalls welche Ausfallzeiten im Jahre 1972 aufgetreten sind, hat die Zeche hingegen unbeantwortet gelassen. Auch hat der Arbeitgeber trotz entsprechender

Anforderung keine Versicherungsunterlagen, Lohnlisten o.ä. übersandt, denen sich die Ausfallzeiten des Klägers entnehmen lassen. Fehlt es aber an derartigen Versicherungsunterlagen, so läÃ $\Box$ t sich die Richtigkeit der Angaben der Zeche D vom 20.07.1998 nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststellen. Allerdings schlieÃ $\Box$ t das nicht aus, dass die Beitragszeiten durch zusätzliche Zeugenerklärungen bestätigt werden können, sofern sich aus ihnen mit ähnlicher Sicherheit wie aus Versicherungsunterlagen oder Lohnlisten ergibt, dass eine ununterbrochene Beitragsleistung vorgelegen hat. Abgesehen davon, dass die hier vorge legten Bescheinigungen sowie die vom Gericht eingeholte Arbeitgeberauskunft keine eindeutigen Angaben über alle denkbaren UnterbrechungszeitrAume enthalten, hat der KlAger aber auch keine Zeugen fAV4r die behauptete Beitragszahlung wAxhrend der hier streitigen Zeiten benannt.

Der Kläger hat ferner keinen Anspruch auf Einstufung der Zeit vom 15.03.1972 bis zum 29.I. I.1972 in Qualifikationsgruppe 1 der Anlage 13 zum SGB VI (vgl. Klageantrag zu Ziffer 2). Die Beklagte hat diese Zeit zu Recht nicht in eine der Qualifikationsgruppen nach Anlage 13 zum SGB VI eingestuft, sondern lediglich nach § 22 Abs.2 FRG als Zeit der Ausbildung bewertet. Eine Einstufung in eine der Qualifikationsgruppen nach Anlage 13 zum SGB VI kommt nur für Versicherte in Betracht, die sich nicht in einer Ausbildung befinden. Anderenfalls greift § 22 Abs. 2 FRG ein. Danach werden "Zeiten der Ausbildung als Lehrling oder Anlernling" feste Werte zugeordnet, indem sie für jeden Kalendermonat 0,025 Entgelt punkte erhalten. Obwohl der Kläger nach AbschluÃ∏ seines Hochschulstudiums in dem hier in Rede stehenden Zeitraum vom 15.03.1972 bis 29.11.1972 auf der Zeche D unstreitig als Oberhauer/Aufsichtshauer, nicht aber als "Lehr- oder Anlernling" eingestellt und geführt wurde, kann diese Zeit lediglich nach § 22 Abs. 2 FRG Berücksichtigung finden. Unter § 22 Abs.2 FRG fallen üb r seinen Wortlaut hinaus nicht nur Lehr- und Anlernzeiten im klassischen Sinne, sondern sĤmtliche Zeiten, in denen ein Versicherter zwar schon berufstÄxtig war, in denen aber der Ausbildungszweck überwog. Die Kammer geht unter Zugrundelegung der Angaben der Zeche D in ihrer Bescheinigung vom 26.05.2000 sowie der eigenen Angaben des Klägers aber davon aus, dass die vom 15.03.1972 bis 29.11.1972 verrichtete TÄxtigkeit ļberwiegend Ausbildungszwecken diente. Ausweislich der seitens des Gerichts eingeholten Auskunft der Zeche D mu̸te im polnischen Bergbauwesen jeder Absolvent einer Hochschule nach Beendigung des Studiums ein berufseinfļhrendes Praktikum bzw. eine einfļhrende Arbeitsprobezeit absolvieren und konnte erst nach dessen Beendigung und einer BestÄxtigung durch das Bezirksbergbauamt eine Arbeit als Aufsichtsperson aufnehmen. Entsprechend sei auch der KlÄgger vor Erhalt seiner BestÄgtigung durch das Bezirksbergbauamt am 01.12.1972 tätig gewesen. Unerheblich ist in soweit, ob diese Zeit â∏∏ entsprechnd der ̸bersetzung der Arbeitgeberauskunft vom 17.06.2000 â∏ als "berufseinführendes Praktikum" oder â∏ entsprechend der überarbeiteten Fassung der ̸bersetzung vom 05.07.2000 â∏∏ als "einführende Arbeitsprobezeit" zu bezeichnen ist. Denn im Rahmen der rechtlichen Beurteilung kommt es nicht auf die Bezeichnung als solche, sondern die tatsÄxchlichen Umstände an. Danach aber diente die unmittelbar nach Abschluss des Hochschulstudiums â∏ aufgenommene Tätigkeit des Klägers bis zum Zeitpunkt der BestÄxtigung durch das Bezirksbergbauamt am 01.12.1972

Ausbildungszwecken. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Umstand, dass der Klå¤ger nach Ableistung dieser sechs Monate eine Prýfung vor dem Bezirksbergbauamt ablegen muÃ☐te. Auch er selbst p.at im Rahmen des Streitverfahrens vorgetragen, dass die von März bis November 1972 abgeleistete "Arbeitsprobezeit" einem im deutschen Steinkohlenbergbau für Studienabsolventen Ã⅓blichen Traineeprogramm vergleichbar sei und â☐ ebenso wie dieses â☐ der Anpassung an die Grubenverhältnisse und Arbeitsabläufe diene. Damit einher gehen auch die früheren Angaben des Klägers gegenüber der Beklagten. Bereits unter dem 04.01.1990 hatte dieser schriftlich gegenüber der Beklagten angegeben, in der Zeit vom 15.03.1972 bis 30.11.1972 eine betriebliche Einweisung (Anlernung) durchlaufen zu haben.

Im  $\tilde{A}^{1}_{4}$ brigen  $I\tilde{A}^{x}\tilde{A}_{2}$ t sich auch dem Antrag auf Neueinstufung und Umstufung sowie dem Schreiben  $\tilde{A}^{1}_{4}$ ber die Besch $\tilde{A}^{x}$ ftigung des K $I\tilde{A}^{x}$ gers ab 01.12.1972 als Oberbergmann vom 19.12.1972 entnehmen, dass der K $I\tilde{A}^{x}$ ger zuvor, n $\tilde{A}^{x}$ mlich von M $\tilde{A}^{x}$ rz 1972 bis November 1972, noch nicht vollwertig als Oberbergmann t $\tilde{A}^{x}$ tig war. Hat der K $I\tilde{A}^{x}$ ger aber  $\hat{a}_{2}$  auch unter Zugrundelegung seiner eigenen Angaben  $\hat{a}_{2}$  in dem fraglichen Zeitraum tats $\tilde{A}^{x}$ chlich eine betriebliche Einweisung erfahren bzw. eine einf $\tilde{A}^{1}_{4}$ hrende Arbeitsprobezeit durchlaufen, kommt es vorliegend nicht darauf an, ob seine Behauptung, gesetzm $\tilde{A}^{x}\tilde{A}_{2}$ ig von der Ableistung der vorbereitenden Arbeitsprobezeit befreit worden zu sein, zutrifft. Denn f $\tilde{A}^{1}$ 4r die Einstufung nach  $\tilde{A}^{x}$ 4 22 Abs. 2 FRG kommt es nicht auf eine etwaige gesetzlich. e Verpflichtung, sondern die tat s $\tilde{A}^{x}$ chlich verrichtete  $\tilde{A}^{x}$ tigkeit an  $\hat{a}_{2}$ 

Der Klageantrag zu Ziffer 3 ist ebenfalls unbegrļndet. Der KlĤger hat keinen Anspruch auf Einstufung der Zelt vom 01.12.1972 bis 28.02.1974 sowie vom 01.03.1974 bis 30.11.1977 in die Qualifikationsgruppe 1 nach Anlage 13 zum SGB VI. Was die TÄxtigkeit des KlÄxgers als Oberhauer vom 01.12.1972 bis 28.02.1974 an geht, so hat die Beklagte diese â∏ unter Einhaltung der formellen Voraussetzungen, insbesondere der nach <u>§ 24 Abs. I SGB X</u> erforderlichen Anhörung â∏∏ mit Bescheid vom 21.08.2000 zu Recht in Qualifikationsgruppe 4 der Anlage 13 zum SGB VI eingestuft und den ursprA1/4nglichen Bescheid vom 12.04.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.07.1999 zu Recht insoweit nach <u>§ 45 Abs.1</u> und <u>2 SGB X</u> zurýckgenommen. Entgegen der Auffassung des KlĤgers erfolgt die Einstufung in eine der dort genannten fünf Qualifikationsgruppen nicht unter Berücksichtigung des â∏∏ von der Einstufung in die Leistungsgruppen des FRG (Anlage 1 bis 17) bekannten -. "Stufenaufbaus". Anders als dort tritt nämlich â∏∏ wie die Beklagte zu Recht ausgeführt hat â∏∏ ein für die Leistungsgruppeneinstufung wesentlicher Gesichtspunkt, die Berufserfahrung, in den Hintergrund. Nach der PrÄxambel der Anlage 13 zum SGB VI(= Definition der Qualifikationsgruppen) hÃxngt die Einstufung der Versicherten in eine der fünf Qualifikationsgruppen nämlich davon ab, ob sie deren Qualifikationsmerkmale erfüllen und eine entsprechende TÃxtigkeit ausgeübt haben. Unter Berücksichtigung dieser GrundsÃxtze ist die von Dezember bis Februar 1974· ausgeübte TÃxtigkeit als Oberhauer lediglich der Qualifikationsgruppe 4 (= Facharbeiter), nicht hingegen einer h\( \tilde{A} \) neren Qualifikationsgruppe (Hochschulabsolventen, Fachschulabsolventen bzw. Meister) der Anlage 13 zum SGB VI zuzuordnen. Zwar hat der KIÄxger ein Hochschulstudium

absolviert, so dass die Voraussetzungen der Qualifikationsgruppe 1 (= Hochschulabsolventen) insoweit erf $\tilde{A}^{1}/4$ Ilt w $\tilde{A}$ ¤ren.

Der Kläger hat als Oberhauer jedoch keine entsprechende Tägtigkeit ausgeä¼bt. Denn die Tätigkeit als Oberhauer setzt â∏ dies wird auch von dem Kläger nicht bestritten â∏ kein Hochschulstudium voraus. Entgegen der Auffassung des Klägers läÃ∏t sich die Einstufung in Qualifikationsgruppe 1 im übrigen auch nicht damit rechtfertigen, dass die TÄxtigkeit als Oberhauer notwendiges Durchgangsstadium für die später ausgeübte, ein Hochschulstudium voraussetzende TÄxtigkeit als Bergbauobersteiger war. Selbst wenn im polnischen Bergbau jeder, der eine aufsichtsfå¼hrende Tåxtigkeit unter Tage anstrebt, mit der Tätigkeit eines Oberhauers beginnen und anschlieÃ∏end alle nachfolgenden Dienstgrade eines Schicht-, Revier-, Fahr- und Obersteigers durchlaufen mu̸te, würde dies nicht dazu führen, die TÃxtigkeit als Oberhauer, die kein Hochschulstudium voraussetzt, der Qualifikationsgruppe 1 zuzurechnen. Denn es kommt im Rahmen der Einstufung in eine Qualifikationsgruppen nach der Präambel der Anlage 13 zum SGB VI auf die konkret verrichtete Tätigkeit, nicht hingegen auf etwaige AufstiegsmĶglichkeiten und angestrebte TĤtigkeiten an. Auch eine Einstufung der TÄxtigkeit als Oberhauer in Qualifikationsgruppe 2 (=Fachschulabsolventen) oder 3 (= Meister) kommt nicht in Betracht, weil diese Tätigkeit weder einen Fachschulabschluss noch einen AbschluÃ∏ als Meister nicht eine vergleichbare Qualifikation voraussetzt. Der KlĤger hat vielmehr als Oberhauer eine FacharbeitertÄxtigkeit im Sinne der Qualifikationsgruppe 4 der Anlage 13 zum SGB VI verrichtet. Darunter fallen Personen, die über eine Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung nach abgeschlossener Ausbildung in einem Ausbildungsberuf die Facharbeiterprļfung bestanden haben und im Besitz eines Facharbeiterzeugnisses (Facharbeiterbrief) sind oder denen aufgrund langiÄxhriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmun gen im Beitrittsgebiet die Facharbeiterqualifikation zuerkannt worden ist (vgl. Qualifikationsgruppe 4 der Anlage 13 zum SGB VI). Diese Voraussetzungen sind bezüglich der Tätigkeit eines Oberhauers erfüllt. Dies steht unter Zugrundelegung der Angaben des SachverstĤndigen Dipl.-Ing. B in dem Verfahren LSG NRW L 2 Kn 7/82 sowie der eigenen Angaben des KlAzgers fest. Letzterer hat im Rahmen des Streitverfahrens vorgetragen, dass die TÄxtigkeit eines Oberhauers der eines Fahrhauers im deutschen Steinkohlenbergbau entsprochen habe. Nach den ļberzeugenden Ausfļhrungen des Dipl.-Ing. B konnten zu Grubenfahr haue Bergleute bestellt werden, die die Hauerprüfung abgelegt das 35. Lebensjahr überschritten und eine mindestens 10-jährige Grubenpraxis nachgewiesen haben. Die Anerkennung als Fahrhauer war vom Bestehen einer Prüfung abhängig. Die insoweit erforderlichen Erkenntnisse wurden in einem sog. "Fahrhauer-Lehrgang" vermittelt, der im Bereich der Bergbau AG Westfalen rund 12 Wochen umfaÃ⊓te (vgl. das Vernehmungsprotokoll þber die Vernehmung des SachverstĤndigen Dipl.-Ing. B vom 14.01.1988 in dem Verfahren LSG NRW L 2 Kn 7/82). Nach Angaben des SachverstĤndigen verfļgt der Fahrhauer damit zwar über ein fachliches Wissen und besondere praktische Erfahrungen, die über die Fertigkeiten und Kenntnisse der anderen Facharbeiter im Bergbau hinausgehen, und rýckt daher in die Nähe derjenigen Angestellten, die durch Praxis und schulisches Wissen in Aufsichtsfunktionen stehen. Einer

Fachschulausbildung bzw. einen Abschluss zum Meister im Sinne der Qualifikationsgruppen 2 und 3 der Anlage 13 zum SGB VI ist der "Fahrhauer-Lehrgang"aber nach Auffassung de Kammer nicht vergleich bar. Nichts anderes ergibt sich daraus, dass es sich bei dem Oberhauer/Oberbergmann im polnischen Bergbau um eine Aufsichtsperson im AngestelltenverhĤltnis handelt, der Fahrhauer im deutschen Bergbau jedoch Arbeiter sei. Zum einen gelten die Qualifikationsgruppen einheitlich fýr Arbeiter-und Angestellte. Zum anderen nimmt â∏ wie bereits dargestellt â∏ auch der Fahrhauer, der als Facharbeiter ohne Meisterabschluss ebenfalls der Qualifikationsgruppe 4 der Anlage 13 zum SGB VI angehört, Aufsichtsfunktionen wahr. Die unter Rýcknahme des Bescheides vom 12.04.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.07.1999 erfolgte geringere Einstufung dieser Tätigkeit IäÃ∏t schlieÃ∏lich auch keine Ermessensfehler erkennen. Insoweit ist insbesondere zu berĽcksichtigen, dass es vorliegend lediglich um die Feststellung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten geht und Leistungen aus der Rentenversicherung bislang nicht bezogen wurden, so dass dem KlĤger ein VermĶgensschaden noch nicht entstanden ist. Das Vertrauen des KlĤgers auf den Bestand des Bescheides über die Feststellung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten ist auch få½r die Zukunft nicht schutzwürdig, während die Versichertengemeinschaft vor zu künftigen finanziellen Verlusten zu schützen ist.

Auch die mit Bescheid vom 12.04.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.07.1999 erfolgte Einstufung der im Anschluà an die TÃxtigkeit als Oberhauer vom 01.03.1974 bis 30.11.1977 ausgeübten TÃxtigkeit als Schichtsteiger in Qualifikationsgruppe 3 der Anlage 13 zum SGB VI ist rechtlich nicht beanstanden. Da diese TÃxtigkeit â debenso wie die des Oberhauers â deinen Hochschulbzw. Fachhochschulabschluss voraussetzt, ist sie weder in Qualifikationsgruppe 1 noch in Qualifikationsgruppe 2 der Anlage 13 zum SGB VI einzustufen. Dies gilt aus den bereits genannten Gründen unabhÃxngig davon, ob diese TÃxtigkeit notwendiges Durchgangsstadium für die spÃxter von dem KlÃxger aufgenommene TÃxtigkeit als Bergbauobersteiger war.

Schlieà lich hat der Klà ger auch keinen Anspruch auf Einstufung der Zeit vom 01.12.1971 bis zum 28.02.1972, in der er ein Diplom-Praktikum absolviert hat, in Qualifikationsgruppe 5 der Anlage 13 zum SGB VI (vgl. Klageantrag zu Ziffer 4). Zeiten des Studiums an hà heren Schulen (Hochschulen) einschlieà lich der wà hrend dieser Zeit abgeleisteten Praktika kà nnen nur als Anrechnungszeit anerkannt werden. Denn auch in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung wà hrend der Dauer eines Stu4iums abgeleistetes Praktikum keine Versicherungspflicht auslà sen. Personen, die wà hrend der Dauer eines Studiums als ordentlich Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studienordnung oder Prà hungsordnung vorgeschrieben ist, sind nà mlich gemà A A A S Abs.3 SGB VI versicherungsfrei.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§Â§ 183</u>, <u>193 SGG</u>.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, ZweigertstraÃ□e 54,

45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Gelsenkirchen, AhstraÃ□e 22,

45879 Gelsenkirchen;

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift d s Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb er Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in d. er gesetzlichen Form und Frist gestellt und die ZustimmungserklĤrung des Gegners beigefļgt war.

Erstellt am: 18.06.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024